



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Alte Molkerei“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 322/1, 330, 327/3, 1236/1 der Gemarkung Bad Aibling, sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 362, 362/3, 362/6, 1236, 322/2, 328/1, 329/1 und 1231/4 der Gemarkung Bad Aibling als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**  
**- Aufstellungsbeschluss**  
**- Beschluss über vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Bad Aibling hat in seiner Sitzung vom 28.09.2023 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Nummer 117 und der Bezeichnung „Alte Molkerei“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gemäß dem Plan, Teil A, der AKFU Architekten und Stadtplaner vom 16.08.2023, samt den Textlichen Festsetzungen, Teil B, in der Fassung vom 16.08.2023 und Begründung, Teil C, in der Fassung vom 16.08.2023 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss).

Der Plan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1236/1 (Heckenweg), 322/1, 330 und 327/3 der Gemarkung Bad Aibling. Sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 362, 362/3 und 362/6 (Münchner Straße), 1236 (Jahnstraße) und 322/2, 328/1, 329/1 und 1231/4 jeweils der Gemarkung Bad Aibling.

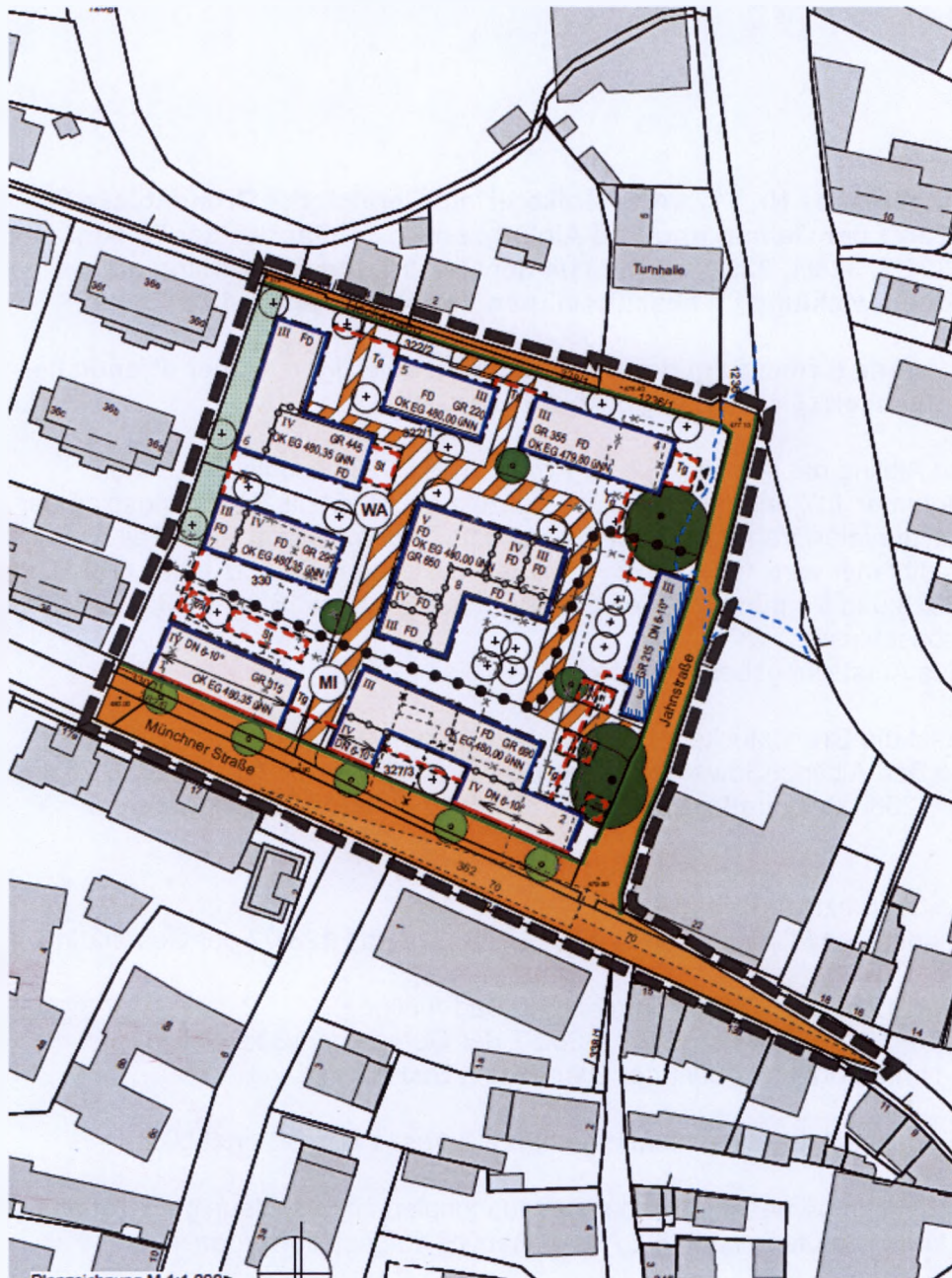
Sein Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 1236/T, 1237, 328, 329 und 1231/2 der Gemarkung Bad Aibling,
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 1235 und 321 der Gemarkung Bad Aibling,
- im Süden durch die Fl.-Nrn. 1035/4/T, 412, 362/5/T, 362/T der Gemarkung Bad Aibling
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 330/2 und 330/4 der Gemarkung Bad Aibling.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Außerdem wird ortsüblich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



Der Stadtrat beschloss weiter, dem Plan, Teil A, der AKFU Architekten und Stadtplaner vom 16.08.2023, samt Textlichen Festsetzungen, Teil B, in der Fassung vom 16.08.2023 und Begründung, Teil C, in der Fassung vom 16.08.2023 zuzustimmen und die Planung, samt Begründung gemäß § 13 a Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen (§ 4 Abs. 1 i. V. mit § 13 a BauGB). Das mit Gesetz vom 28.07.2023 geänderte Baugesetzbuch sieht nun anstelle der öffentlichen Auslegung eine Veröffentlichung im Internet vor. Zusätzlich sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Weiter fasste der Stadtrat der Stadt Bad Aibling in seiner Sitzung vom 28.09.2023 folgende Einzelbeschlüsse, die zur Fortschreibung der Planung geführt haben:  
- Der Stadtrat lehnte mit 2 : 20 Stimmen die Errichtung der vier- bzw. dreigeschossigen Bebauung an der Ecke Heckenweg/Jahnstraße gemäß Bebauungsplanentwurf vom 16.08.2023 ab.

- Der Stadtrat beschloss mit 22 : 0 Stimmen, dass die Freiflächen westlich des Gebäudes Nr. 3 (Jahnstraße 1) als Freiflächen (Grünfläche) ausgebildet werden soll. In der nordwestlichen Ecke sind zusätzliche oberirdische Stellplätze anzuordnen.

Der aufgrund der Einzelbeschlüsse fortgeschriebene Entwurf des Bebauungsplans, Teil A, samt Festsetzungen durch Text, Teil B, und Begründung, Teil C, jeweils in der Fassung vom 28.09.2023, werden auf die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom

**23. November 2023 bis einschließlich 28. Dezember 2023**

unter der Adresse <https://rathaus.bad-aibling.de/planen-und-bauen/bekanntmachungen/> im Internet veröffentlicht.

Zudem liegen die der fortgeschriebene Entwurf des Bebauungsplans, Teil A, samt Festsetzungen durch Text, Teil B, und Begründung, Teil C, jeweils in der Fassung vom 28.09.2023, in der Stadtverwaltung Bad Aibling, Am Klafferer 4, II. Stock, Zimmer 21, Bauverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, sowie zusätzlich Montag – Mittwoch 14.00 – 15.30 Uhr und Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Eine vorherige Terminvereinbarung (per Telefon 08061 4901-304 oder per E-Mail: [bauverwaltung@bad-aibling.de](mailto:bauverwaltung@bad-aibling.de)) wird empfohlen.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([bauverwaltung@bad-aibling.de](mailto:bauverwaltung@bad-aibling.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Bad Aibling den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT BAD AIBLING

  
Stephan Schlier  
Erster Bürgermeister



An den städtischen Anschlagtafeln  
angeheftet am: 21.11.2023  
abgenommen am: 02.01.2024  
Bekanntmachung im Internet  
veröffentlicht am: 21.11.2023